



**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**  
**in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der**  
**Zweiten Änderungssatzung vom 01. August 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in der Automobilwirtschaft befähigt.
- (2) <sup>1</sup>Vermittelt werden dabei grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, spezifische betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die sich am Wertschöpfungsprozess der Automobilwirtschaft orientieren, sowie technische Kenntnisse zu den Baugruppen eines Automobils. <sup>2</sup>Ergänzt wird dieses Wissen um überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

### § 3

#### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>3</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Das Studium umfasst sechs theoretische Semester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Wahlpflichtmodule für das sechste und siebte Semester mit in der Summe 10 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Diese Wahlpflichtmodule ergänzen die vorgeschriebenen Pflichtmodule.
- (4) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (5) <sup>1</sup>In das Studium integriert ist ein Studium Generale. <sup>2</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale wird/werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und kann/können in beliebigen Semestern belegt werden.

### § 4

#### Module

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. <sup>3</sup>Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

## § 5

### **Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
  2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
  4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
  5. die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. <sup>4</sup>In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden.

## § 6

### **Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Auf Grund dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet. <sup>5</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleis-

tungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. <sup>3</sup>Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (6) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## § 7

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.
- (3) Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden sind.
- (4) Der Eintritt in das sechste Semester setzt voraus, dass die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet wurde.

## § 8

### **Studienfachberatung**

- (1) <sup>1</sup>Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule im Bachelorstudium in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## § 9

### Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.

## § 10

### Vorpraxis

<sup>1</sup>Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige Vorpraxis nachzuweisen. <sup>2</sup>Diese beträgt einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen.

## § 11

### Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Praxis der Automobilwirtschaft und -technik anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. <sup>2</sup>Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.

## § 12

### Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad  
**„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“**  
verliehen.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 oder später das Studium aufnehmen.

**Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise**

**1. Erstes und zweites Semester**

1 Modul- Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.	
T110	Ingenieurmathematik I	6	3)	2)		6
T120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	3)	2)		5
T131	Informatik I	4	3)	2)	1)	5
T140	Technische Mechanik	4	3)	2)		5
T150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	6	3)	2)		7
T210	Ingenieurmathematik II	8	3)	2)		10
T220	Elektronik und Messtechnik	6	3)	2)	1)	7
T231	Informatik II	6	3)	2)	1)	6
T240	Angewandte Physik	6	3)	2)		7
	<b>Summe</b>	<b>50</b>				<b>58</b>

## 2. Drittes und viertes Semester

1 Modul- Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveranstal- tung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.	
T311	Konstruktion und Entwicklung	6	3)	2)	1)	7
T320	Regelungstechnik	4	3)	2)	1)	5
T330	Mikrocomputertechnik	4	3)	2)	1)	5
T350	Buchführung und Bilanzierung	4	3)	2)		5
T360	Grundlagen der Automobilwirtschaft	2	3)	2)		3
T370	Marketing und Vertrieb	4	3)	2)		5
T410	Grundlagen der Automobiltechnik	4	3)	2)		5
T420	Kosten- und Leistungsrechnung	4	3)	2)		5
T431	Beschaffung, Produktion und Logistik	4	3)	2)		5
T441	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	3)	2)	1)	5
T450	Projektmanagement	4	3)	2)		5
T481	Grundlagen der Produktionstechnik	4	3)	2)		5
	<b>Summe</b>	<b>48</b>				<b>60</b>



### 3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

1 Modul- Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Prüfungen	6 ECTS- Punkte
T502	Praktische Zeit im Betrieb			2)	24
T5...	Praxisseminar	2	3)	2)	2
	<b>Summe</b>	<b>2</b>			<b>26</b>

**4. Sechstes und siebtes Semester**

1 Modul- Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
T610	Automobiltechnik I: Fahrwerk	4	3)	2)			5
T620	Automobiltechnik II: Antriebskonzepte	4	3)	2)			5
T630	Automobiltechnik III: Elektrik/Elektronik	4	3)	2)	1)		5
T640	Automobiltechnik IV: Karosserietechnik	4	3)	2)			5
T650	Automobilwirtschaft I: Entwicklung und Herstellung	4	3)	2)			5
T660	Automobilwirtschaft II: Distribution, Handel und Dienstleistungen	4	3)	2)			5
T670	Automobilwirtschaft III: Ausgewählte Managementthemen	4	3)	2)	1)		5
TA6...	Wahlpflichtmodule 4)	8	3)	2)	1)	1)	10
T710	Seminar	2	3)			1)	3
T720	Bachelorarbeit						12
	<b>Summe</b>	<b>38</b>					<b>60</b>

## 5. Studium Generale

Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modul-Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art, Dauer in Minuten) und Zulassungsvoraussetzungen	s.e.LN	ECTS-Punkte
E...	Studium Generale 5)	5)	5)	5)	5)	5)

### **Fußnoten**

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit, E-Learning oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan/ Modulhandbuch für das Studium Generale.

### Erläuterungen der Abkürzungen

de	= Deutsch	SPO	= Studien- und Prüfungsordnung
ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System	SWS	= Semesterwochenstunden
en	= Englisch	ZV	= Zulassungsvoraussetzung
LN	= Leistungsnachweis		
m.E.	= mit Erfolg abgelegt		
o.E.	= Ohne Erfolg abgelegt		
s.e.LN	= studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis		